

Das katholische Dekanat und die römisch-katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen - Meßkirch

Künftige römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen
Pfarrei Herz Jesu Sigmaringen

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

**zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention
gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und an
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Erzbistum Freiburg**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Präambel und Einleitung: Unser Auftrag in der Erzdiözese Freiburg	8
1.1. Wir und unser Weg	9
1.2. Unser Ziel	10
1.3. Unser Ansatz	10
2. Schutz- und Risikoanalyse	11
3. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt -	
Personalauswahl und -entwicklung	11
3.1. Begriffsklärung: Die Mitarbeitenden in den pastoralen, pädagogischen und sonstigen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde.....	11
3.2. Wir übernehmen Verantwortung für die fachliche und persönliche Eignung aller Mitarbeitenden	12
3.3. Die persönliche Verpflichtung:	13
3.3.1. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex	13
3.3.2. Die Selbstauskunftserklärung	14
3.3.3. Der Verhaltenskodex	15
3.3.3. A. Der Verhaltenskodex „Allgemeiner Teil“ in der Erzdiözese.....	15
3.3.3. B. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ für das Dekanat und die Kirchengemeinden	16
3.3.3. C. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ für Berufsgruppen und ehrenamtliche Gruppierungen	20
3.4. Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt	21
3.5. Das erweiterte Führungszeugnis – Vorlage, Einsicht und Dokumentation	22

3.5.1. Die im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen	23
3.5.2. Die Beschäftigten im kirchlichen Dienst und die ehrenamtlich tätigen Personen im Dekanat und in den Kirchengemeinden	23
3.5.3. Die Einsichtnahme in das EFZ und deren Dokumentation	24
3.5.4. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	26
3.6. Wie werden die Präventionsmaßnahmen bei „Dritten“ umgesetzt?	26
3.7. Die Verantwortung der Kirchengemeinde für die Mitarbeitenden und deren Anvertrauten in den Kindertageseinrichtungen	27
3.7. 1. Schulungen, Informationsgespräche und Einsicht in die EFZ in den Kindertageseinrichtungen	27
3.7.2. Die spezifischen Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen und ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse.....	28
3.7.3. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil (C)“ für Kindertageseinrichtungen.....	30
3.8. Die Verantwortung für Gruppierungen aus kirchlichen Verbänden	33
4. Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall	34
4.1. Die „Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in unseren Kirchengemeinden und die Handlungsleitfäden	34
4.2. Kontaktadressen zur Beratung und Intervention in unserer Region und in der Erzdiözese Freiburg	35
4.2.1. Kontaktaufnahme bei Meldungen von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt	36
4.2.2. Kontaktaufnahme bei Klärungsbedarf	37
4.2.3. Fachlich spezifische Beratung / Externe spezialisierte Beratungsstellen	38
4.2.4. Fragen zu Umsetzung der Ordnung zur Prävention, Schulungen, etc	39

4.2.5. Ansprechpersonen für Prävention in unseren Kirchengemeinden	39
5. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers	42
6. Öffentlichkeitsarbeit	42
7. Qualitätsmanagement	43
8. Einbindung des Schutzkonzeptes in die Pastorkonzeption und Regelwerke der Kirchengemeinden und des Dekanats	43
9. Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen im Dekanat und in unseren Kirchengemeinden (Nach Musterdokument A)	44
10. Anlagen	44
10.1. Die Anlagen zur AROPräv	44
10.2. Das diözesane Curriculum zu den Schulungsangeboten	45
10.3. Weitere Beratungsangebote im Erzbistum Freiburg.....	45
10.4. Musterdokumente zur Überprüfung und Aktualisierung des ISK.....	45
10.5. Eigene Anlagen zum ISK des Dekanats und der Kirchengemeinden (Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)	45
Anlage A: Verfahren zur Beantragung und Einsicht eines EFZ	47
Anlage B: Muster zur Beantragung eines EFZ	48
Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (nach MD G) gemäß §3 Absatz 1 AROPräv	49
Anlagen D,1 und D,2: Handlungsleitfäden	50
Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	52
Anlage F: Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten nach MD D	53
Anlage G: Vereinbarungen mit den Verbandsgruppen in der KJA	57
Anlage H: Der Spezifische Verhaltenskodex in der KJA	57
Anlagen I, J, Ka und Kb: Erklärungen zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodizes A und B oder C für Beschäftigte und Ehrenamtliche.....	57-58

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“

Präambel der Rahmenordnung Prävention 2019

Alle Menschen haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und auf Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Dieses Recht zu schützen gehört u.a. wesentlich zum pastoralen Auftrag der Kirche und deshalb auch jeder Kirchengemeinde. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bedürfen eines besonderen Schutzes. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt soll dieses Recht auf Schutz sichergestellt werden. Die Erzdiözese Freiburg erließ daher am 07.08.2015 die „*Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen* (PrävO)“. Diese wurde im Jahr 2019 durch die neue Rahmenordnung Prävention vom 18.12.2019 (RO-Prävention) und die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention (AROPräv) vom 18.11.2021 ersetzt. Die Umsetzung der neuen Rahmenordnung Prävention nach den AROPräv obliegt jeder Kirchengemeinde und jedem Dekanat.

Gemäß Ziffer 3 der RO-Prävention soll jede katholische Einrichtung ein Institutionelles Schutzkonzept verfassen. Im Rahmen der **Kirchenentwicklung 2030** werden das Dekanat und die bisherigen Seelsorgeeinheiten bzw. römisch-katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch zu einer gemeinsamen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu zusammengeschlossen. Die entstehende zivilrechtliche Kirchengemeinde wird zugleich zu einer kirchenrechtlichen Pfarrei als kirchenrechtlich-pastorale Größe und als Verwaltungseinheit errichtet, deren künftiger Leiter die Verantwortung für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes in ihrem Territorium übernehmen wird. Das vorliegende Schutzkonzept hat deshalb Geltung sowohl für das Dekanat selbst als kirchliche Einrichtung als auch für die noch existierenden Kirchengemeinden (bzw. Seelsorgeeinheiten), die dem Dekanat Sigmaringen-Meßkirch angehören. Es soll auch für die sich daraus bildende künftige „Kirchengemeinde/Pfarrei Neu“ gültig sein.

Solange die Kirchengemeinde/Pfarrei Neu noch nicht offiziell errichtet ist, tragen der zuständige Dekan für das Dekanat und jeder Leiter der noch bestehenden Seelsorgeeinheiten (Kirchengemeinden) innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Verantwortung für die Umsetzung der Ordnungen zur Prävention. Dekan und leitende Pfarrer tragen deshalb auch Verantwortung für die Umsetzung des vorliegenden gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzeptes in ihrer jeweiligen Einrichtung.

Zur Erstellung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes setzte sich eine **Arbeitsgruppe** zusammen, deren Mitglieder in der Einleitung zu diesem Schutzkonzept namentlich genannt werden und ihre Arbeit als Dienstleistung für die entscheidenden Gremien der Kirchengemeinden und des Dekanats verstanden.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand im Verfassen des Rahmentextes eines gemeinsamen Schutzkonzeptes für alle Einrichtungen der künftigen Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu, der eine *Anpassung der bisherigen Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte* an die Rahmenordnung von 2019 und an die AROPräv von 2021, die am 01.01.2022 in Kraft getreten sind, darstellt.

Zu einem gemeinsamen Schutzkonzept gehören zum größten Teil diözesane Vorgaben, die für alle verpflichtend und nicht abstimmungsfähig sind und andere Elemente, die der Beratung und Entscheidung im Pfarrgemeinderat oder im Dekanatsrat bedürfen. Einige Elemente des Schutzkonzeptes stellen den Rahmen oder das Dach von Einrichtungen dar, die in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind, wie z.B. die diözesanen Regelungen und die örtlich getroffenen Schutzmaßnahmen in der Verrechnungsstelle, die die Kindertageseinrichtungen betreffen. Weitere Elemente des Schutzkonzeptes sind z.B. die diözesanen Regelungen im Umgang mit der Verbandsjugend vor Ort oder mit dem Jugendamt und die vielen Anlagen mit Kontaktadressen und Musterdokumenten, die der praktischen Umsetzung helfen sollen. All diese notwendigen Elemente machen *den Rahmentext* des Schutzkonzeptes sehr umfangreich, aber dies erfüllt die praktische Funktion, dass alle Beteiligten, d.h. Verrechnungsstelle, Kindertageseinrichtungen, Kirchengemeinden und Dekanat, sich auf die eine gemeinsame Quelle gleichermaßen beziehen, die gegenseitigen Abmachungen überprüfen können und auf dem gleichen Informationsstand sind.

Um die größtmögliche Partizipation zur Erstellung des gemeinsamen Schutzkonzeptes der künftigen Kirchengemeinde/*Pfarrei Neu* zu erzielen, wurden die Überlegungen zum Vorgehen allen pastoralen Mitarbeitenden in der Dekanatskonferenz am 23.03.23 zur Information vorgestellt. Diese wurden in verschiedenen Schritten auch im Dekanatsrat und in den Pfarrgemeinderäten beraten und beschlossen:

1. In einem ersten Schritt wurden die Teile des Schutzkonzeptes vorgestellt, beraten und in den Gremien entschieden, die der Zustimmung sowohl im Dekanatsrat als auch in den einzelnen Seelsorgeeinheiten im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch bedurften. Diese sind zuerst **a)** die Entscheidung über eine Prüfstelle für erweiterte Führungszeugnisse und **b)** die Beratung und Entscheidung über den Spezifischen Verhaltenskodex für die Kirchengemeinden und das Dekanat. Dieser Beratungs- und Entscheidungsprozess wurde im Dezember 2023 abgeschlossen. Darüberhinaus wurden auch **c)** die Mitarbeitervertretungen der einzelnen Kirchengemeinden, insofern es solche gab, einbezogen und angehört.

2. In einem zweiten Schritt wurden **d)** die Erkenntnisse und Konsequenzen bzw. Schutzmaßnahmen, die sich aus den Schutz- und Risikoanalysen in den einzelnen noch bestehenden Kirchengemeinden bzw. Seelsorgeeinheiten und in den Gruppierungen des Dekanats seit 2015 ergeben haben, *in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen* vor Ort in einer gemeinsamen tabellarischen Darstellung nach dem Musterdokument A (MD A) der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte

Gewalt im Erzbistum Freiburg zusammengefasst. Einzelne nicht zusammenfassbare Schutzmaßnahmen, die Bezug auf die lokalen strukturellen und personellen Begebenheiten der noch geltenden Kirchengemeinden nehmen, wurden in der gemeinsamen Darstellung eigens erwähnt. Ein gemeinsamer Anpassungsprozess (e) der Schutz- und Risikoanalysen an die RO-Prävention und an die AROPräv (Musterdokument A) wurde im Februar 2024 abgeschlossen. Eine gemeinsame Aktualisierung der *Vereinbarung mit dem Jugendamt* (f) soll spätestens bei der Errichtung der Pfarreei Neu (2026) erfolgen. Solange gelten die eigenen Vereinbarungen der einzelnen Seelsorgeeinheiten (Kirchengemeinden) und des Dekanats.

Die über die Vorgaben der Erzdiözese hinausgehenden Schutzmaßnahmen, die oben im Schritt 1 genannt wurden und für den Abschluss eines Rahmentextes des gemeinsamen Schutzkonzeptes notwendig sind, wurden im Dekanatsrat und in den einzelnen Pfarrgemeinderäten bis Ende 2023 beschlossen:

- Im Dekanatsrat am 10.05.2023.
- In der PGR-Sitzung der SE Beuron am 18.12.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Gammertingen-Trochtelfingen am 22.05.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Heuberg-St. Barbara am 20.06.23
- In der PGR-Sitzung der SE Krauchenwies-Rulfingen am 27.06.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Laiz-Leibertingen am 18.06.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Meßkirch-Sauldorf am 13.09.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Oberer Linzgau am 22.06.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Ostrachtal am 18.12.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Sigmaringen am 13.10.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Straßberg-Veringen am 21.11.2023
- In der PGR-Sitzung der SE Wald am 07.11.2023

Sigmaringen, 12.03.2024


Dekan Stefan Schmid
Dekanat Sigmaringen-Meßkirch


Michael Zoller
Vorsitzender des Dekanatsrats und der
Vollversammlung der Pfarrgemeinderäte


Ulrich Wichert, Vorsitzender
des Beschließenden Ausschusses der
Pfarrgemeinderäte

Präambel und Einleitung: Unser Auftrag in der Erzdiözese Freiburg

„Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten“ (...) „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“

Auszug aus der Präambel der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019.

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie *allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen*, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben in Freiheit und Sicherheit entfalten können.

Als Dekanat und als römisch-katholische Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch (künftige römisch-katholische Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) sind wir diesem Ziel verpflichtet. Kirche will ein Ort sein, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, muss seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten können. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) vom 18. Dezember 2019 und den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention (AROPräv) vom 19.11.2021 haben wir - die römisch-katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch und das katholische Dekanat (*als künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu*) - alle Maßnahmen zusammengetragen, die dafür sorgen sollen, dass der Lebensraum Kirche bei uns ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

1.1. Wir und unser Weg

Im Hinblick auf die großen Umwälzungen und strukturellen Veränderungen, die mit der **Kirchenentwicklung 2030** in unserer Erzdiözese stattfinden, haben wir, das Dekanat und die Kirchengemeinden des Dekanats Sigmaringen-Meßkirch beschlossen, uns auf den Weg zu machen und ein gemeinsames Schutzkonzept zu erstellen, welches der künftigen „Pfarrei Neu“ als staats-, kirchenrechtlichem sowie pastoralem Zusammenschluss aller bisherigen Kirchengemeinden/ Seelsorgeeinheiten die nötige Einheitlichkeit verleiht. Die vorbereitenden Maßnahmen traf eine Steuerungsgruppe, die nach Ziffer 2. RO-Prävention genannt werden soll:

- **Bäurer, Simon**, Jugendreferent im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch.
- **Bitschnau, Ottilie**, Regionale Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im regionalen Jugendpastoralen Team.
- **Brückner, Christine**, Ehrenamtskoordinatorin im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch und Hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der SE Sigmaringen.
- **Haueisen, Thomas**, Hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der SE Meßkirch-Sauldorf und in der SE Wald.
- **Kugler, Franziska**, Externe Fachberaterin, Fachberatungsstelle "Lichtblick" - Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Caritasverband für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch e.V.
- **Perisset, Juan Pablo**, Präventionsfachkraft für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch.
- **Scheifers, Frank**, Dekanatsreferent im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch und Projektkoordinator zur Kirchenentwicklung 2030.
- **Schmid, Stefan**, Dekan im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch und Leiter der SE Meßkirch-Sauldorf und der SE Wald und Projektkoordinator zur Kirchenentwicklung 2030.
- **Sessler, Wolfgang**, Leitender Kindergartengeschäftsführer, Verrechnungsstelle Sigmaringen.
- **Wehinger, Ulrike**, Fachberaterin des Caritasverbandes für die Kindertageseinrichtungen im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den Risikoanalysen der bisherigen Seelsorgeeinheiten und des Dekanats und den daraus entstandenen Schutzmaßnahmen für die Prävention in den örtlichen Gruppierungen wurde nach § 13 (3) AROPräv die diözesane Arbeitsvorlage für den *Spezifischen Teil* des Verhaltenskodex für Kirchengemeinden analysiert, neu formuliert und ergänzt. Die Überlegungen zum Vorgehen wurden allen pastoralen Mitarbeitenden in der Dekanatskonferenz am 23.03.2023 zur Information vorgestellt und wurden in den Pfarrgemeinderäten der einzelnen Seelsorgeeinheiten im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch und im Dekanatsrat beraten, ergänzt und beschlossen.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche **Ziele** wir verfolgen, welche **Wege** wir gehen, d.h. welche Maßnahmen wir ergreifen, und welche **Standards** bei uns gelten, um eine Kultur des grenzachtenden Umgangs zu etablieren und eine sichere Einrichtung für alle Menschen zu sein. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt *transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind* und dass diese von uns, allen römisch-katholischen Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu, eingefordert werden können.

1.2. Unser Ziel

Das Dekanat und die Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Gruppierungen und Diensten wollen ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher und wohl fühlen, entwickeln und entfalten können – besonders die Menschen, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind. Deshalb pflegen wir in unseren Kirchengemeinden eine **Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umgangs** miteinander. Wir achten die Grenzen der anderen und die eigenen Grenzen. Wir pflegen eine angstfreie und respektvolle Kommunikation, in der Meinungsunterschiede möglich sind und Konflikte im friedlichen Miteinander ausgetragen werden. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Besonders auf die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wollen wir in unseren Kirchengemeinden aufmerksam machen und die Beachtung dieser Rechte zum Maßstab für Fachlichkeit und Professionalität in der Gestaltung von Nähe und Distanz erheben.

1.3. Unser Ansatz

Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist. Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung. Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt vertraut sind. Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung. Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden nach den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention (2019) und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend den je eigenen Aufgabenfeldern zu unterweisen und zu schulen. Wir nehmen die Erkenntnisse und Schutzmaßnahmen, die sich aus den Risikoanalysen ergeben, ernst und setzen diese um.

2. Schutz- und Risikoanalyse (Gefährdungsanalyse)

(Ziffer 3 RO-Prävention)

Am Anfang und am Ende eines jeden Schutzkonzeptes steht die Schutz- und Risikoanalyse. In unseren örtlichen Gemeinden mit ihren Gruppierungen und Einrichtungen haben wir in unterschiedlich langen Prozessen die Risiken und Gefahrenzonen in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Strukturen der Einrichtungen analysiert, die ein übergriffiges Verhalten begünstigen können. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Schutzmaßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Die Erkenntnisse aus den örtlichen Schutz- und Risikoanalysen und die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden in einer separaten Datei vorgestellt, die sich in ihrer Darstellung am Musterdokument A der Erzdiözese orientieren (siehe Punkt 9 dieses Schutzkonzeptes: „Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen in unseren Kirchengemeinden“). Die Erkenntnisse und die Effektivität der Maßnahmen werden regelmäßig alle 5 Jahre überprüft und nötigenfalls korrigiert (Siehe „Qualitätsmanagement“, Punkt 7). Für die regelmäßige Überprüfung ist der Leiter der jeweiligen Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Person zuständig. Solange die Kirchengemeinde Neu noch nicht offiziell errichtet ist, tragen für die Umsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes sowohl der Dekan für das Dekanat als auch die Leiter der einzelnen Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheiten der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu die Verantwortung.

3. Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und für eine Kultur der Grenzachtung – Personalauswahl und Personalentwicklung

3.1. Begriffsklärung: Die Mitarbeitenden in den pastoralen, pädagogischen und sonstigen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde

- a) Als **Beschäftigte im kirchlichen Dienst** werden zuerst die hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden verstanden, die das Seelsorge- oder Pastoralteam einer Kirchengemeinde oder des Dekanats bilden, im noch bestehenden Dekanat oder bei einer der noch bestehenden Kirchengemeinden tätig sind, die der künftigen “Kirchengemeinde/Pfarrei Neu” angehören können.

Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die jetzt im Dekanat oder in den Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde / Pfarrei Neu in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung und/oder mit einer geringfügigen Beschäftigung angestellt sind und zukünftig in der "Kirchengemeinde/Pfarrei Neu" angestellt sein werden, wie zum Beispiel Mesner*innen, Hausmeister*innen, Organist*innen, Chorleiter*innen, Sekretär*innen und alle pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sowie alle kirchlich Angestellten im Verwaltungs- und Finanzwesen, unabhängig davon, ob sie bei der Kirchengemeinde, dem noch bestehenden Dekanat oder im Ordinariat angestellt sind.

- b) **Ehrenamtlich tätige Personen** zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind und durch Qualifikation und Interesse Verantwortung für eine ehrenamtliche Aufgabe im Dekanat oder in einer Kirchengemeinde übernehmen bzw. für diese Aufgabe beauftragt werden. Diese können zum Beispiel Katechet*innen im Bereich der Gemeindekatechese oder ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Gestaltung von Kleinkindgottesdiensten oder Wortgottesfeiern, Pfarrgemeinde-rät*innen, Oberministrant*innen usw. sein. Es können auch z.B. Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen sein (siehe Punkt 3.7.1.), die betreuerische oder ähnliche Aufgaben übernehmen.

3.2. Wir übernehmen Verantwortung für die fachliche und persönliche Eignung aller Mitarbeitenden

In allen Aufgabenfeldern des Dekanats und der Kirchengemeinden, besonders in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, haben wir als Dekanat und als Kirchengemeinden auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst und der ehrenamtlich tätigen Personen zu achten. Im Rahmen der Einstellung zu einer Tätigkeit in der Kirchengemeinde oder im Dekanat findet ein erstes „Informationsgespräch“ zum Thema Prävention statt, das sich an den Inhalten des Infoheftes der Koordinationsstelle orientiert und die Inhalte des Schutzkonzeptes erläutert, insbesondere die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit allgemeinem und spezifischem Teil des Verhaltenskodex und die internen und externen Melde- und Beschwerdewege. Für dieses Gespräch sind der Dekan für das Dekanat und der leitende Pfarrer in der Kirchengemeinde oder eine von ihnen delegierte Person bzw. Stelle zuständig. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen gelten besondere Regelungen (siehe Punkt 3.7.).

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird bei *Ausschreibungen*, in den *Vorstellungsgesprächen*, während der *Einarbeitungszeit* sowie in sonstigen Gesprächen wie z.B. *Dienstgesprächen* und regelmäßigen *Zielvereinbarungsgesprächen mit Mitarbeitenden* thematisiert. Die Thematisierung der Präventionsordnung und des Schutzkonzeptes mit seinen Zielen und Schutzmaßnahmen im Dekanat oder in den Kirchengemeinden liegt im Verantwortungsbereich aller an den Zielvereinbarungsgesprächen Beteiligten. Darüber hinaus werden die Verantwortlichen in den Gruppierungen, Diensten, kirchlichen Vereinen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinden (zum Beispiel Kindertageseinrichtungen, Büchereien, Beratungsstellen usw.) mit der nötigen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben der diözesanen Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention), der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung (AROPräv) und des daraus abgeleiteten diözesanen *Curriculums für Schulungen und gemäß den Erfordernissen der konkreten Aufgabenfelder unterwiesen bzw. zielgruppen-spezifisch geschult* (Siehe unten Punkt 3.4. und Punkt 3.7.1.).

3.3. Die persönliche Verpflichtung: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung

Die persönliche Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Beschäftigten im kirchlichen Dienst wird entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung Prävention (3.2. und 3.3. RO-Präv) und der Ausführungsbestimmungen (§ 13 ARO-Präv) durch Unterschrift unter folgende Erklärungen dokumentiert:

➤ 3.3.1. Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex:

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten im kirchlichen Bereich und alle ehrenamtlich tätigen Personen die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex. Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei Nichteinhaltung. (Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen siehe Punkt 3.7.1) Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang existiert in zwei Versionen: Eine für Beschäftigte im kirchlichen Dienst und eine für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende (Siehe Punkt 10.5, Anlagen). Beide Versionen beinhalten den *Verhaltenskodex*, der *in drei Teile gegliedert* sein kann:

- A. Allgemeiner Teil: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben und wurde im Rahmen der ARO-Präv *neu formuliert*.
- B. Spezifischer Teil der Kirchengemeinde: Dieser spezifiziert und konkretisiert die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinden hin und wird nach den Erkenntnissen der Schutz- und Risikoanalysen entwickelt.
- C. Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen: Dieser konkretisiert den Verhaltenskodex nach den Erfordernissen einer Berufsgruppe oder nach der besonderen Verantwortung einer ehrenamtlichen Gruppierung (Siehe Punkt 3.3.3.C.)

Mit ihrer *Unterschrift* verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex, sowohl des *Allgemeinen Teils* (Erzdiözese) als auch des *Spezifischen Teils* (Kirchengemeinde) und/oder des *Spezifischen Teils einer Berufsgruppe oder ehrenamtlichen Gruppierung* zu orientieren.

➤ 3.3.2. Die Selbstauskunftserklärung:

Im Rahmen eines Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens wird eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben. Diese wird nur von Beschäftigten im kirchlichen Dienst und in den Verbänden abverlangt. Für Ehrenamtliche ist keine Selbstauskunftserklärung vorgesehen. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung an den Arbeitgeber zu machen.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.¹ Diese ist in den katholischen Einrichtungen die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem Verhaltenskodex“ (siehe Punkt 3.3.1). Eine Bescheinigung der Meldebehörde über die erfolgte Beantragung des EFZ wird vor der geplanten Veranstaltung dem Pfarrbüro bzw. dem Dekanatsbüro vorgelegt.

¹ Diese Ausnahmesituation ist von den Landkreisen in der Vereinbarung mit dem Jugendamt so geregelt.

3.3.3. Der Verhaltenskodex

3.3.3. A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg:

1. **Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:** Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.
2. **Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:** Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. **Ich achte die Rechte und Würde:** Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. **Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:** Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.
5. **Ich beziehe aktiv Position:** Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. **Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:** Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.
7. **Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:** Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.
8. **Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:** Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede

sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. **Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:** Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. **Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:** Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

3.3.3. B. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ für das Dekanat und die Kirchengemeinden

Der Spezifische Teil orientiert sich an den Erkenntnissen und Anforderungen der Risikoanalyse und beinhaltet - nach den Vorgaben von Ziffer 3.2. RO-Prävention und der §§ 13-14 ARO-Präv - folgende Punkte:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

1. Ich achte das Recht aller, respektvoll und höflich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
2. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
3. Die Wahrnehmung von individuellen, verbal und nonverbal signalisierten Grenzempfindungen ist mir wichtig. Diese werden ernst genommen, respektiert und keinesfalls abfällig kommentiert.
4. Ich verzichte auf jegliche Aktionen, Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
5. Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten ausschließlich dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Die Verwendung von Whats-App ist für pastorale Mitarbeitende verboten.

Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen, um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.

6. Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

1. Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
2. Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, auch bei Ritualen mit Körperkontakt, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
3. Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung oder nicht meinem eigenen Empfinden entspricht.
4. Es ist prinzipiell in Ordnung, wenn ich als Mitarbeitender/e auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern angemessen und reflektiert eingehe – zum Beispiel, um ein Kind zu trösten.
5. Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen aller respektiert werden.
6. Bei der Begrüßung und Verabschiedung werden persönliche Grenzen geachtet. Es ist beispielsweise zu akzeptieren, wenn Kinder zur Begrüßung nicht die Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen, unangemessene Kommentare und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, dem Anlass oder der Situation entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

1. Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich bin daher bestrebt, meine Worte sorgfältig zu wählen.
2. Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
3. Jede Person hat das Recht, dass ihr Name respektiert wird und nicht willkürlich verändert oder in lächerlichen oder beleidigenden Verwendungsformen missbraucht wird.
4. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
5. Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
6. Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
7. Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.

8. Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere und schütze ich bewusst die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen. Ich bin mir meiner Verschwiegenheitspflicht bewusst.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

1. Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
2. Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
3. Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung möglich und erwünscht.
4. Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
5. Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
6. Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.
Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht ohne Zustimmung auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze und nach Alternativen suche.
7. Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe unterstreichen diese Intention.

1. Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
2. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl aller

medialen Angebote, z. B. von Filmen, Fotos, Spielen, Videos, Clips und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.

1. Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
2. Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
3. Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
4. Niemand darf ohne eigene Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden. Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden, auch nicht bei ausdrücklicher Einwilligung.
5. Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist nach geltenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzbestimmungen ohne Zustimmung der betreffenden Personen nicht erlaubt. Bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

1. Jede Form von Gewalt, ob körperlich, psychisch, verbal oder non verbal, widerspricht dem Sinn kirchlichen Engagements und kirchlicher Verkündigung und ist deshalb zu unterlassen.
2. Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
3. Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unangemessen unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

1. Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wann immer sinnvoll und möglich, werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
2. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

3. Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
4. Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme, wenn möglich, einen Stuhl.
5. Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wann immer möglich, warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
6. Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern ist nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit der sorgeberechtigten Person und mit dem Dienstvorgesetzten sowie deren Zustimmung ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Für eine sinnvolle Anwendung des Verhaltenskodex ist es unabdingbar zu vereinbaren, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter*innen-Strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten und dessen Wirkung gegenüber Menschen, besonders Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, angesprochen werden.
2. Geheimhaltungsdruck ist eine Täter*innen-Strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weitererzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
4. Bei ungehörigem Verhalten entschuldige ich mich situationsgemäß bei den Betroffenen und mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
5. Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
6. Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

3.3.3. C. Verhaltenskodex Spezifischer Teil für Berufsgruppen oder bestimmte ehrenamtliche Gruppierungen:

Die Formulierung eines Spezifischen Teils des Verhaltenskodex ist nach § 13 (2) der AROPräv für alle Handlungsfelder erforderlich, „in denen ein besonderes Nähe- / Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht“. Hauptberuflich Mitarbeitende im pastoralen Dienst unterzeichnen deshalb einen für alle

Berufsgruppen im pastoralen Dienst spezifischen Verhaltenskodex. Für beschäftigte Mitarbeitende im pädagogischen Bereich (Kindertageseinrichtungen) sowie für Jugendliche und Erwachsene in Leitungsfunktionen in der Jugendarbeit gibt es ebenfalls je einen zusätzlichen Spezifischen Teil des Verhaltenskodex (Siehe Punkt 10, Anlagen). Weitere Einrichtungen, die im Dekanat angesiedelt sind oder in Trägerschaft einer Kirchengemeinde arbeiten, sofern sie eine spezifische Berufsgruppe mit spezifischen Handlungsfeldern innerhalb der künftigen Kirchengemeinde / Pfarrei Neu sein werden, die ebenfalls § 13 (2) der AROPräv entsprechen, müssen einen Spezifischen Verhaltenskodex formulieren (z.B. mögliche Beratungsstellen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde, oder eine Einrichtung in Trägerschaft oder unter der momentanen, noch gültigen Dienstaufsicht des Dekanats).

3.4. Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt

Wer in unseren Kirchengemeinden und im Dekanat mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss an entsprechenden Schulungen zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt teilnehmen, die inhaltlich zielgruppengerecht dem *Curriculum* der Erzdiözese Freiburg entsprechen (siehe Punkt 10.2.). Das sehen die Rahmenordnung Prävention (Ziffer 3.6. RO-Prävention) und die AROPräv (§ 17 AROPräv) so vor und ist auch in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang festgelegt (Siehe Punkt 10.1., Anlagen zur AROPräv).

Die Entscheidung darüber, wer eine Schulung zu besuchen hat, wird durch die Prüfung beeinflusst, wer nach den Maßgaben von § 7 und /Oder § 8 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen muss (siehe Punkt 3.5.). Es gilt folgende Faustregel: Wer ein EFZ vorlegen muss, muss auch eine Schulung besuchen. Die Ergebnisse der Prüfung werden in der tabellarischen Darstellung der „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse“ nach dem Musterdokument A (MD A) verbindlich vorgeschrieben (siehe Punkt 9). Die Art der nötigen Schulung bestimmt das diözesane Curriculum. Darüber hinaus kann die Kirchengemeinde oder das Dekanat empfehlen und gegebenenfalls beschließen, dass aufgrund der Schutz- und Risikoanalyse oder wegen einer besonderen Verantwortung eine ehrenamtliche Gruppierung oder eine ehrenamtliche tätige Person eine Schulung besuchen muss, auch wenn diese Personengruppe oder Person nach Anwendung des Prüfbogens nicht verpflichtet ist, ein EFZ vorzulegen.

Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen sind das Sensibilisieren, Informieren und Verpflichten der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Darüber hinaus sollen alle Mitarbeitenden durch die Schulungen die nötige Handlungsfähigkeit erwerben, die eine mögliche

Intervention in besonderen Situationen verlangt, wozu unter anderem ein Handlungsleitfaden für Ansprechpersonen in den Kirchengemeinden und die Kenntnis von Beratungsinstanzen und Beschwerdewegen gehören. Der Handlungsleitfaden existiert im pastoralen Bereich der Kirchengemeinde und des Dekanats in zwei Versionen: Eine für hauptamtlich Mitarbeitende in der Pastoral und eine für ehrenamtlich Mitarbeitende (Siehe Punkt 4.1. dieses Schutzkonzeptes). Diese Handlungsleitfäden werden in allen Schulungen, besonderes in den Schulungen für Ansprechpersonen, thematisiert. Für Kindertageseinrichtungen gibt es eigene Handlungsleitfäden.

Für Mitarbeitende im Dekanat und in den Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen, die Verantwortung für Personal übernehmen (z.B. Dekan, Leiter von Kirchengemeinden, Leiter*innen von Kindertageseinrichtungen oder von Beratungsstellen gibt es eine besondere „Schulung D“ für Leitungspersonen (Siehe Punkt 10.2., Diözesanes Curriculum).

Die Schulungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) sind jährlich anzubieten. Die Ersts Schulungen und Auffrischungsschulungen werden zielgruppenspezifisch nach den Vorgaben des diözesanen Curriculums (Siehe Punkt 10.2.) angeboten. Zuständig für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen in den Seelsorgeeinheiten/Kirchengemeinden sind Personen aus der Kirchengemeinde (hauptamtlich Mitarbeitende oder andere Personen), die sich als Multiplikatoren*innen haben qualifizieren lassen. Zuständig für die Schulungen der Beschäftigten der Kirchengemeinden ist organisatorisch die VST. Inhaltlich-fachlich werden diese von der zuständigen Präventionsfachkraft (Koordinationsstelle Prävention) durchgeführt. Schulungen im Bereich der Jugendarbeit werden von den Jugendbüros im Dekanat (bzw. in der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) angeboten. Schulungen für Leitungspersonen, für Multiplikatoren und für Ansprechpersonen bietet die diözesane Koordinationsstelle Prävention. Auch Fachberater*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen können für Schulungen angefragt werden.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator*innen, Präventionsfachkräfte, Ansprechpersonen und alle Mitarbeitenden, für die eine Schulung vorgesehen ist, an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen teilnehmen. Auffrischungsschulungen gibt es verbindlich alle 5 Jahre (siehe unten Punkt 3.5.)

3.5. Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) – Vorlage, Einsicht und Dokumentation

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unseren Kirchengemeinden und im Dekanat mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen im engeren Sinne zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen nach Ziffer 1.2. RO-Prävention wird geprüft, ob für die Tätigkeit eine persönliche Eignung vorliegt. Dies geschieht durch die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und das Verfahren der Prüfung ist in der Rahmenordnung Prävention geregelt und wird von der dazu erlassenen Ausführungsordnung konkretisiert. Wir setzen diese Regelungen in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

3.5.1. Die im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen

Alle im pastoralen Dienst tätigen Hauptamtlichen müssen *ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)* im regelmäßigen Abstand von *5 Jahren* vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung (§ 6 AROPräv) in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Die Aufforderung zur Vorlage des EFZ erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Im Fall von hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst, die von der Kirchengemeinde oder vom Dekanat angestellt sind, geschieht die Aufforderung durch die Verrechnungsstelle Sigmaringen.

3.5.2. Beschäftigte im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich tätige Personen im Dekanat und in den Kirchengemeinden

Die vom Dekanat oder von der Kirchengemeinde im kirchlichen Dienst Beschäftigten sowie im Dekanat oder in der Kirchengemeinde ehrenamtlich tätige Personen müssen nur ein *EFZ* vorweisen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Anvertraute beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben *und wenn* ihre Tätigkeit sich durch einen hohen Grad an Intensität, Dauer, Regelmäßigkeit und Frequenz auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der Dekan (für das Dekanat) oder der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde (für die Kirchengemeinde) zusammen mit den für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortlichen Personen nach den Maßgaben von § 7 (1) AROPräv und/oder unter Verwendung des Prüfbogens, Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen gemäß § 8 AROPräv.

Alle Tätigkeitsfelder der ehrenamtlich tätigen Personen und Beschäftigten in den Kirchengemeinden und im Dekanat müssen nach dem obengenannten Verfahren erfasst werden. Die Vorlage des EFZ soll gemäß § 12 (2) ebenfalls alle 5 Jahre erfolgen. Die Nicht-Notwendigkeit einer Vorlage, die im Prüfbogen dokumentiert wurde, soll ebenfalls *alle 5 Jahre neu überprüft werden*. Die Ergebnisse der Prüfung (die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfbögen, Anlage 1 zur AROPräv) werden bei ehrenamtlich tätigen Personen gemäß § 6 (2) AROPräv in den jeweiligen Sammelakten des Pfarrbüros oder des Dekanatsbüros dokumentiert. Die Ergebnisse der Prüfung (die ausgefüllten und unterzeichneten Prüfbögen, Anlage 1 zur AROPräv) bei Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die im Dekanat oder in der Kirchengemeinde angestellt sind, werden der Verrechnungsstelle mitgeteilt und in den Personalakten der Beschäftigten aufbewahrt.

3.5.3. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und deren Dokumentation

Nach § 10 (1) AROPräv bestimmen die kirchlichen Rechtsträger die Stelle, welche die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses vornimmt. Gemeinden, die keine eigene Prüfstelle bestimmen können, haben die Möglichkeit, sich der „zentralen Prüfstelle“ anzuschließen, die nach § 10 AROPräv eingerichtet wurde und in der „Diözesanen Koordinationsstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ angesiedelt ist. Ein Antragsformular ist als Musterdokument B (MD B = Anschluss an Verfahren zentrale Prüfstelle) (siehe Punkt 10.4.) zu finden.

Für den Bereich der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu im jetzigen Dekanat Sigmaringen-Meßkirch haben das Dekanat und unsere Kirchengemeinden für die Einsichtnahme in die EFZ der ehrenamtlich tätigen Personen das Jugendamt Sigmaringen beauftragt. Die EFZ der Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in der Kirchengemeinde oder im Dekanat angestellt sind, werden von einer dazu beauftragten Prüfstelle in der Verrechnungsstelle Sigmaringen eingesehen. Beim pastoralen Personal mit Einstellungsvertrag im Ordinariat Freiburg oder im Dekanat sind für die Einsichtnahme in das EFZ bis zur Errichtung der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. *die örtliche Verrechnungsstelle in Sigmaringen zuständig*.

Das EFZ wird von den jeweiligen Mitarbeitenden bei der *örtlichen Meldebehörde* über *ein vom Pfarrbüro oder vom Dekanatsbüro ausgestelltes Formular beantragt*. Mit diesem Formular (Siehe Punkt 10.5., Anlage B) wird *für ehrenamtlich tätige*

Personen auch eine Gebührenbefreiung beantragt. Die Einsichtnahme und Dokumentation der EFZ erfolgt gemäß § 6 (2) AROPräv sowie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Nur dazu berechtigte und beauftragte Personen oder Prüfstellen nach § 10 AROPräv dürfen diese Informationen verwalten. Zur Dokumentation können die Musterdokumente H und I verwendet werden (Siehe Punkt 10.4).

Im Fall von ehrenamtlich tätigen Personen ist für die dauerhafte Dokumentation der Ergebnisse der Einsichtnahme in der Sammelakte das jeweilige Büro (Pfarrbüro oder Dekanatsbüro) zuständig. Im Fall von Beschäftigten im kirchlichen Dienst, deren Arbeitgeber die Kirchengemeinde oder das Dekanat ist, übernimmt diese Aufgabe die Verrechnungsstelle. Diese dokumentiert die Ergebnisse der Einsichtnahme in der jeweiligen Personalakte. Für das pastorale Personal liegt die Zuständigkeit bis zur offiziellen Errichtung der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu entweder beim Erzbischöflichen Ordinariat, beim Dekanat oder bei der noch bestehenden Kirchengemeinde (bzw. VST), je nachdem, wer der Arbeitgeber dieser Personen ist. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche in Kindertageseinrichtungen ist die Kindergartengeschäftsführung in der Verrechnungsstelle Sigmaringen für die dauerhafte Dokumentation zuständig.

Dem Antragsformular der Kirchengemeinde oder des Dekanats soll dementsprechend für Ehrenamtliche ein frankierter und an die Prüfstelle im Jugendamt adressierter Umschlag und für Beschäftigte der Kirchengemeinden oder des Dekanats ein frankierter und an die Prüfstelle der Verrechnungsstelle Sigmaringen adressierter Umschlag beiliegen.

Für Mehrfachengagierte gibt es ein besonderes Verfahren: Entsprechend § 12 (3) AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv (siehe Punkt 10.1., Anlagen zur AROPräv) bei der zuständigen Stelle eine Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses (gemäß § 12 (1) AROPräv).

3.5.4. Die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Das Dekanat und alle bisherigen Kirchengemeinden, welche die künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu bilden werden, schließen je eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ab. Eine gemeinsame Vereinbarung wird erst mit der Errichtung der Pfarrei Neu im Jahr 2026 stattfinden. (Siehe Punkt 10.5., Eigene Anlagen zum ISK, Anlage F). Darin geht es um die Anwendung des § 8a (4) SGB VIII und des § 72a SGB VIII in der Entscheidung, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit in den Kirchengemeinden aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden in einer eigenen Vereinbarung dieser Einrichtungen mit dem Jugendamt berücksichtigt und erfasst.

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die im Dekanat und in den Kirchengemeinden des Dekanats Sigmaringen-Meißkirch (Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) tätigen Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und für wen diese Rahmenvereinbarung gilt. Die Kriterien für diese Entscheidung im kirchlichen Bereich wurden im § 7 (1) AROPräv der Erzdiözese Freiburg definiert und sind für alle Kirchengemeinden verpflichtend.

3.6. Wie werden die Präventionsmaßnahmen bei Dritten umgesetzt?

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind nach Ziffer 3.1.3 Rahmenordnung Prävention alle Präventionsregelungen analog anzuwenden. Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage MD A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen

getroffen wurden. Die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen werden nach dem Musterdokument D (MD D) dokumentiert und als Anlage zum Schutzkonzept beigelegt (Siehe Punkt 10.5., Anlage F)

3.7. Die Verantwortung der Kirchengemeinde für die Mitarbeitenden und deren Anvertrauten in den Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil der Kirchengemeinden, unter deren Trägerschaft sie stehen. Somit sind sie konsequenterweise dem Institutionellen Schutzkonzept der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu und zur Umsetzung der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) nach den Ausführungsbestimmungen (AROPräv) der Erzdiözese Freiburg verpflichtet.

3.7.1. Schulungen, Informationsgespräche und Einsicht in die EFZ in den Kindertageseinrichtungen

Die Mitarbeitenden in unseren katholischen Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend geschult und zum Thema Prävention informiert. Dabei stehen *„das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern im Mittelpunkt“* (3.6. RO-Prävention). Wer eine Schulung besuchen muss, entscheidet die Prüfung nach der Faustregel (wie im Punkt 3.4.): Wer ein EFZ vorlegen muss, muss auch eine Schulung besuchen. Für die Prüfung nach § 7 und/oder nach § 8 ist die Kindertagesgeschäftsführung zuständig. Alle im pädagogischen Bereich Tätigen müssen nach § 7 AROPräv ein EFZ vorlegen und deshalb auch eine Schulung besuchen. Für die Prüfung bei ehrenamtlich Tätigen oder bei anderen Beschäftigten mit eventuell *wenig oder keinem* Kontakt mit Kindern wird der Prüfbogen (Anlage 1 zur AROPräv nach § 8) verwendet und entsprechend in der Sammelmappe oder in der Personalakte dokumentiert. Für die Dokumentation ist die Kindertagesgeschäftsführung zuständig. Die Ergebnisse der Prüfung und mögliche weitere Schutzmaßnahmen können in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse“ nach Musterdokument A (separate Dateien nach Punkt 9) der Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) festgehalten werden.

Im Rahmen der Schulungen werden alle einrichtungsspezifisch notwendigen Schutzmaßnahmen thematisiert, die für diese Einrichtungen von Relevanz sind. Für

die Schulungen im Zuständigkeitsbereich der Kindertageseinrichtungen haben alle Maßnahmen Geltung, die im Punkt 3.4. dieses Schutzkonzeptes erläutert wurden. Für die „Informationsgespräche“ im Rahmen der Einstellung zu einer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung übernimmt die Verantwortung für das Informationsgespräch mit Beschäftigten im pädagogischen Bereich, mit Hausmeister*innen, Hauswirtschaftskräften und Reinigungspersonal die zuständige Kindergartengeschäftsführung oder in Delegation die Leitung der Einrichtung. Diese beachten nach 3.1.3. RO-Prävention die analoge Anwendung aller Präventionsmaßnahmen im Umgang mit Drittunternehmen, wie sie im Punkt 3.6. dieses Schutzkonzeptes beschrieben wird. Gegenüber Praktikant*innen und ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigem Kontakt mit Kindern in den Kindertageseinrichtungen übernehmen das Gespräch die Leitungen der Einrichtungen.

Schulpraktikant*innen müssen gemäß § 7 (2) AROPräv kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dementsprechend auch keine Schulung besuchen, werden jedoch im Informationsgespräch über Ziele und Maßnahmen der Prävention anhand des Infoheftes der diözesanen Koordinationsstelle Prävention informiert, setzen sich mit dem Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen auseinander und unterzeichnen die „Erklärung zum Grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ (siehe Punkt 3.3.3., besonders 3.3.3.C).

Für die Einsichtnahme in die EFZ der in den Kindertageseinrichtungen Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Punkt 3.5.3. dieses Schutzkonzeptes) ist die Prüfstelle der Verrechnungsstelle Sigmaringen zuständig. Die Dokumentation der Ergebnisse der Einsichtnahme erfolgt in der Verrechnungsstelle durch die Kindergartengeschäftsführung wie im Punkt 3.5.3. beschrieben unter Verwendung der *Musterdokumente H und I* (siehe Punkt 10.4.)

3.7.2. Die spezifischen Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen und ihre einrichtungsspezifische Risikoanalyse

Zu den einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen gehört an erster Stelle die Arbeit mit dem Kinderschutzordner des diözesanen Caritas-Verbandes², der eine eigene institutionelle Risikoanalyse vorsieht. Besonders nennenswert sind u.a. die darin vorgesehenen

² „Kinderschutz – Wegweiser zum einrichtungsspezifischen Schutzkonzept für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg“, erarbeitet vom „Referat Tageseinrichtungen für Kinder im Diözesan-Caritasverband“ / © Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Verhaltensanalysen nach dem Ampelsystem im Reiter 3, die Gefahren- und Risikoanalyse nach Reiter 5, die Notwendigkeit, gemäß Ziffer 3 RO-Prävention und § 3 (2) AROPräv ein sexualpädagogisches Konzept zu erstellen (Reiter 6). Darüber hinaus gehören zu den Schutzmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen auch Verpflichtungen, die sich aus dem Schutzkonzept der Kirchengemeinde mit ihrem Verhaltenskodex ergeben und alle Schutzmaßnahmen und Handlungspflichten, die vom KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales) vorgegeben sind.

Für die katholischen Tageseinrichtungen in unseren Kirchengemeinden sind sowohl der *Allgemeine Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg (A)* und der *Spezifische Verhaltenskodex der Kirchengemeinde (B)* als auch der Spezifische Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Freiburg (C) maßgebend.

Den Vorgaben des KVJS, ein Schutzkonzept gegen Gewaltanwendung vorzulegen, wird durch die Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention), die AROPräv, das Schutzkonzept der Kirchengemeinde, der die Kindertageseinrichtung angehört, die einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen durch die Arbeit mit dem Kinderschutzordner des Caritasverbandes und durch die genannten Verhaltenskodizes Rechnung getragen.

Für das Zustandekommen der entsprechenden Schulungen und die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) und der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung (AROPräv) im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist die Kindergartengeschäftsführung in der Verrechnungsstelle Sigmaringen zuständig. Für die Umsetzung der einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Diesen beiden verantwortlichen Instanzen steht die für die Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen-Meißkirch (*künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu*) zuständige Präventionsfachkraft beratend zur Seite. Leitungen von Kindertageseinrichtungen erhalten entsprechend ihrer besonderen Verantwortung eine besondere Schulung (Schulung D) für Leitungspersonen (Siehe Punkt 10.02., Diözesanes Curriculum zu den Schulungen).

Die von der Rahmenordnung Prävention (RO-Prävention) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AROPräv) der Erzdiözese Freiburg, vom Kinderschutzordner des Caritas Verbandes *als auch* vom KVJS (Kommunal-Verband Jugend und Soziales) vorgegebenen Präventionsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zu den Verhaltenskodizes der Erzdiözese, der Kirchengemeinde und zum von uns beschlossenen Spezifischen Verhaltenskodex für Kindertageseinrichtungen *stellen in der Summe das Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung dar, welches vom Rechnungshof und/oder dem KVJS geprüft wird.*

Für die Überprüfung auf Vollständigkeit aller im Kinderschutzordner dokumentierten und zu dokumentierenden Schutzmaßnahmen hat die diözesane Koordinationsstelle Prävention ein Formular erstellt, das den Kindergarten- geschäftsführungen in den Verrechnungsstellen und den Präventionsfachkräften der diözesanen Koordinationsstelle Prävention zur Verfügung steht. Beide Instanzen sind für die Überprüfung zuständig.

Die Veröffentlichung der einrichtungsspezifischen Schutzmaßnahmen in den Kitas obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Homepage der zuständigen Kirchengemeinde kann eine wichtige Plattform zur Veröffentlichung sein.

3.7.3. Der „Verhaltenskodex Spezifischer Teil“ (C) für Kindertageseinrichtungen in unseren Kirchengemeinden

Dieser Verhaltenskodex Spezifischer Teil (C) ergänzt den Verhaltenskodex Allgemeiner Teil (A), der in der Erzdiözese Freiburg als wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt gültig ist (Siehe Anlage 2 AROPräv – Erklärung zum grenzachtenden Umgang). Auch der Verhaltenskodex Spezifischer Teil (B) der Kirchengemeinde wird dadurch ergänzt und nach den Erfordernissen der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen konkretisiert.

Die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu formulieren verbindliche Verhaltensregeln zur Ergänzung und Konkretisierung der Verhaltenskodizes A und B, welche zum Zweck der Vergleichbarkeit die folgenden Inhalte des diözesanen Musters der Koordinationsstelle Prävention enthalten:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

1. Meine Beziehung zum Kind ist grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung des Kindes. Ich gehe bewusst und achtsam mit dieser besonderen Verantwortung und mit meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung um. Ich reflektiere die Machtposition, die ich als erwachsene Person habe.
2. Ich respektiere und achte subjektive Grenzen der Kinder.
3. Das Kind entscheidet selbstbestimmt, wieviel Nähe oder Distanz es wann und von wem zulassen möchte.
4. Ich gestalte pädagogische Situationen für die Kinder möglichst angstfrei.
5. Mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich ebenfalls achtsam um.
6. Eins-zu-Eins-Kontakte sind pädagogisch begründet. Sie sind mit der Leitung und/oder den Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und werden (ggf. im Nachhinein) transparent gemacht.

7. Ich trenne berufliche und private Kontakte. Kontakte außerhalb der Einrichtung zu Kindern, Eltern usw. werden der Leitung, den Kolleginnen und Kollegen und ggf. anderen Personen transparent gemacht.
8. Einrichtungsfremden Personen ohne begründeten Anlass verwehre ich den Zugang zur Einrichtung.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

1. Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt sie mit wem haben möchte.
Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus. Grenzschnale werden von mir beachtet und respektiert. Ich vermeide unerwünschte Berührungen.
2. Ich achte im pädagogischen Alltag auch auf meine eigenen Grenzen im Körperkontakt und mache sie den Kindern gegenüber deutlich.
3. Von mir gehen keine Küsse aus. Gehen Küsse von Kindern aus, werden diese nicht erwidert. Ich biete den Kindern eine Alternative an, ihre Zuwendung zu zeigen (z.B. Umarmung).
4. Den Intimbereich/Genitalbereich berühre ich nur im Rahmen pflegerischer Handlungen.
5. Ich wende keine körperliche Gewalt an und schreite bei körperlicher Gewalt unter Kindern ein.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

1. Ich achte auf verbale und nonverbale Signale und reagiere wertschätzend dem Kind gegenüber.
2. Ich unterlasse jede verbale und nonverbale erniedrigende, abwertende, bloßstellende, diskriminierende, gewalttätige Äußerung und Handlung. Nehme ich dies bei anderen wahr, thematisiere ich es und schreite ggf. ein.
3. Ich ermutige Kolleginnen und Kollegen, Kinder, Eltern und andere Personen sich mit ihrer Meinung einzubringen, Rückmeldung und Anregung zu geben.
4. Die professionelle Distanz zu den Eltern mache ich im Umgang und der Wortwahl deutlich.
5. Ich spreche die Kinder mit dem Vornamen/Rufnamen an und verwende keine (wertenden) Kosenamen.
6. Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale werden von mir korrekt benannt.
7. Die Kleidung ist meiner Tätigkeit angemessen und respektiert die Grenzen anderer.

4. Beachtung der Intimsphäre

1. Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder. Ich unterstütze sie dabei, ihr natürliches Schamgefühl altersangemessen zu entwickeln. Ich weiß, dass es hierbei individuelle Unterschiede und soziokulturelle Einflüsse gibt.
2. Ich achte auch auf meine eigenen Grenzen der Intimsphäre und die der Kolleginnen und Kollegen.
3. Ich kenne die Standards, die in Bezug auf die Intimsphäre in meiner Einrichtung festgelegt wurden (z.B. in Ampel-Formularen).
4. Ich beachte die konzeptionell vereinbarten Regelungen zum Thema „kindliche Sexualität“ unserer Kindertageseinrichtung im Spannungsfeld von kindlicher Neugierde/Aktivität und übergriffigem Verhalten.
5. Sexuell übergriffige Kinder werden nicht als „Täterinnen“ oder „Täter“ kriminalisiert.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

1. Geschenke werden gleichwertig und nur in geringem Maß nach den Vorgaben des Trägers oder der Einrichtung gemacht. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 der AVO beachte ich und sind mir bekannt.
2. Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang damit reflektiert und transparent zu handhaben.
3. Ich erwarte und fordere keine Gegenleistung von den Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

1. Ich nutze für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen keine privaten Geräte und Medien, sondern ausschließlich die von der Einrichtung dienstlich zur Verfügung gestellten.
2. Bei der Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken beachte ich den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte und ggf. vertragliche Regelungen meiner Einrichtung. Ich weise auch andere Personen wie z.B. Eltern oder Dritte darauf hin.
3. Ich hole die Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten und auch der Kinder selbst ein, wenn ich ihre Bilder verwenden möchte.

7. Pädagogische Reaktionen/Pädagogisches Einwirken (Disziplinierungsmaßnahmen)

1. Pädagogische Reaktionen stehen in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zum Verhalten der Kinder, sind angemessen, verhältnismäßig und nachvollziehbar.
2. Regeln werden zusammen mit den Kindern entwickelt, Konsequenzen besprochen und umgesetzt.
3. Ich wende keine körperliche, sprachliche und psychische Gewalt an.
4. In Situationen, bei denen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung eine Grenzverletzung notwendig wird, handle ich so gewaltfrei wie möglich. Ich kündige, soweit möglich, die Grenzüberschreitung vorher an, beschreibe wie und warum ich handeln möchte. Die Maßnahmen mache ich gegenüber Kolleginnen und Kollegen, der Leitung, den Eltern/Personensorgeberechtigten, anderen Kindern usw. transparent.
5. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind pädagogisch und/oder aufsichtsrechtlich begründet und dienen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Kinder können (unangenehme) Situationen frei verlassen. Sie werden nicht eingesperrt oder ruhiggestellt.
6. Kinder werden nicht sozial ausgeschlossen.
7. Wenn ich pädagogisch unangemessene Impulse bei mir bemerke, z.B. in persönlichen Krisen und herausfordernden Situationen, setze ich mich damit auseinander und suche aktiv nach Lösungen. Die Leitung kann ich hierbei um Unterstützung bitten.
8. Auf einzelne Kinder wird nicht über das Maß negativ oder positiv reagiert.
9. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt etc.) und „Hilferufen“ von Kindern und/oder anderen Personen agiere ich aktiv und nach den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben (Einrichtung, Träger, Erzdiözese, Jugendamt u.a.).

8. Angebote mit Übernachtung und vergleichbare Situationen

1. Alle kinderschutzrelevanten Maßnahmen, die bei einer Übernachtung oder vergleichbaren Situationen notwendig werden, werden im Vorfeld berücksichtigt und mit den Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten partizipativ erarbeitet.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

1. Ich melde nach den einrichtungs- sowie trägerspezifischen Maßgaben wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Verhaltenskodex an die zuständigen Verantwortlichen bzw. Stellen. Die Handlungsleitlinien und Ablaufpläne sind mir bekannt.
2. Ich weiß, dass die Übertretung des Verhaltenskodex zu disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Ich informiere mich und beachte die einrichtungs- und organisationsspezifischen Verhaltensregeln. Diese sind für konkrete Situationen des Alltags (z.B. im Ampel-Modell) vereinbart und geben die fachlichen Standards für ein angemessenes pädagogisches Verhalten vor.

3.8. Die Verantwortung für Gruppierungen aus kirchlichen Verbänden

Kirchliche „*Verbandliche Gruppierungen arbeiten am Sendungsauftrag der Kirche mit*“ – so ist es in den diözesanen Leitlinien für alle Verbände beschrieben und es wird noch expliziter in der Theologie der Jugendverbände benannt: „Als Kinder- und Jugendverbände sind wir Gemeinde vor Ort“³. Deshalb ist es uns ein besonderes Anliegen, dass kirchliche Verbände, besonders *alle kirchlichen Jugendverbandsgruppen*, einem institutionellen Schutzkonzept angehören und keine Gruppierung vernachlässigt wird.

Gruppierungen von kirchlichen Verbänden, die innerhalb der territorialen Grenzen unserer Kirchengemeinden (und der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) tätig sind (z.B. kirchliche Pfadfindergruppen oder KJG), können eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde unterzeichnen, aus der ersichtlich wird, dass diese Gruppierungen und Verbände das Schutzkonzept der Kirchengemeinde als ihr eigenes betrachten. Dadurch verpflichten sie sich, nach den Standards des von ihnen gewählten Schutzkonzeptes (Schulungen, Erweitertes Führungszeugnis, Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit den entsprechenden Verhaltenskodizes und Schutzmaßnahmen aus der Risikoanalyse und allen darin beinhalteten weiteren Schutzmaßnahmen) zu handeln. Ein klärendes Gespräch mit der Jugendverbandgruppe mit dem Zweck der Entscheidungsfindung führt die hauptberufliche Person, die für die Jugendarbeit zuständig ist. Zur Dokumentation dieser Entscheidung bzw. der getroffenen Vereinbarung dient die Anlage G unseres

³ <https://www.bdkj.de/themen/theologie-der-verbaende/arbeitshilfe>

ISK nach dem tabellarischen Musterdokument E (MD E) (siehe Punkt 10.5. Eigene Anlagen zum ISK).

Es entspricht den Zielsetzungen einer gelingenden Prävention, dass die Jugendverbandsgruppen bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Präventionsmaßnahmen und Standards gegen sexualisierte Gewalt integriert sind und dabei nicht alleine gelassen werden. Es ist deshalb notwendig, mit diesen Gruppen ins Gespräch zu kommen und zusammen mit ihnen die Präventionsarbeit vor Ort zu fördern.

Bei der Überprüfung und Aktualisierung des ISK wird mit der Jugendverbandsgruppe erneut Kontakt aufgenommen und geprüft, ob das vereinbarte Vorgehen so beibehalten werden soll. Diese Aufgabe übernimmt die hauptamtliche Person, die für Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig ist.

4. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

4.1. Die „Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in den Kirchengemeinden und die Handlungsleitfäden

In unseren Kirchengemeinden und im Dekanat ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden oder auf der Suche nach Beratung wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Melde-Weg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Neben den vielen externen und kircheninternen Beratungsstellen können Betroffene oder Interessierte sich an Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Siehe Punkt 7, Kontaktpersonen) wenden, die vom Dekanat und von den Kirchengemeinden bestellt und zu diesem Dienst in der Gemeinde nach den Vorgaben des diözesanen Curriculums geschult werden. Im Umgang mit Meldungen und Beschwerden handeln die Ansprechpersonen nach einem fest geregelten Handlungsleitfaden.

Es gibt im Dekanat und in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) sowohl hauptberufliche wie auch ehrenamtliche Ansprechpersonen, deren Aufgaben nach Ziffer 3.4 RO-Prävention und nach § 21 AROPräv und nach interner Absprache zwischen den Ansprechpersonen geregelt sind. Dementsprechend gibt es einen

Handungsleitfaden für hauptberufliche Ansprechpersonen und einen für ehrenamtliche Ansprechpersonen (siehe Punkt 10, Anlagen). Gemäß § 21 (6) stellen wir sicher, dass die von der Kirchengemeinde für diese Aufgabe bestellten Personen die von der diözesanen Koordinationsstelle Prävention angebotene Schulung für Ansprechpersonen besuchen, damit sie die ihnen anvertraute Aufgabe verinnerlichen und ihre Aufgabenfelder miteinander absprechen können. Wir stellen auch sicher, dass die hauptberuflichen Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß § 21 (8) „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen“ freigestellt werden.

Damit alle Mitarbeitenden im Dekanat und in unseren Kirchengemeinden die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht von grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen kennen, wird der Beschwerdeweg möglichst schriftlich fixiert, veröffentlicht und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu sich aufhalten (z.B. Pfarrzentren, Jugendräume, Pfarrbüros, Sakristei usw.).

4.2. Kontaktadressen zur Beratung und Intervention in unserer Region und in der Erzdiözese

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen, sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen und Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinden oder im Dekanat selbst erleben, beobachten oder vermuten.

Ein umfassendes Netzwerk an Kontaktadressen für Anfragen zur Beratung und Intervention in Situationen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen steht uns in der Erzdiözese Freiburg, in unserer Region, im Dekanat und in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) zur Verfügung. Hier werden nur die wichtigsten Adressen und Kontaktdaten genannt, die in

örtlicher Nähe erreichbar oder in der Erzdiözese Freiburg für die Kirchengemeinden unserer künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu von Relevanz sind. Eine umfassendere Liste von Kontaktadressen in der ganzen Diözese ist als Anlage zu diesem Schutzkonzept zu finden. (Siehe Punkt 10.2.)

4.2.1. Kontaktaufnahme bei Meldungen von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt:

4.2.1.1. Referentin für Intervention:

→ **Petra Rambach**

Tel: +49 (0)761 2188 212

E-Mail: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de/intervention

4.2.1.2. Externe unabhängige Missbrauchsbeauftragte für die Erzdiözese Freiburg:

→ **Dr. Angelika Musella**

→ **Sybille Kuthe**

Unabhängige Rechtskanzlei

Günterstalstraße 49

D-79102 Freiburg i. Br.

Tel: +49 (0)761-703980

E-Mail: sekretariat@musella-collegen.de

Web: www.musella-collegen.de

4.2.1.3. Ombudsperson für anonyme Hinweise:

Kontakt ist zu empfehlen, wenn ein **geschützter Meldeweg** zu bevorzugen ist, um vertrauliche und auf Wunsch anonyme Hinweise zu vermuteten Verstößen zu ermöglichen. Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden. Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem (**Web 2**) mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden.

→ **Elke Hall** : Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg
Kartäuserstr. 47, 79102 Freiburg

Tel: 0761 13791-201

E-Mail: Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de

Web: www.ebfr.de/ombudsstelle

Web 2: www.ebfr.de/hinweisgeber

4.2.2. Kontaktaufnahme bei Klärungsbedarf:

4.2.2.1. Fachgruppe Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen:

→ **Boris Gschwandtner**

Habsburger Strasse 107

D-79104 Freiburg i. Br.

Tel: +49 (0)761-12040-241

E-Mail: boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

Web: www.supervision.ebfr.de

Institut für pastorale Bildung, Freiburg

4.2.2.2. Ansprechpersonen in der Kirchlichen Jugendarbeit:

→ **Claire Stoldt**: Präventionsfachkraft und Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeamt Freiburg:

Web: <https://schutz.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-beratung/>

Tel: 0761 5144-174

E-Mail: judith.pfuhl@seelsorgeamt-freiburg.de

E-Mail: claire.stoldt@seelsorgeamt-freiburg.de

Mobil: Threema ID: 57FAZ33U / Mobil: 0176-15144174

→ **Otilie Bitschnau**: Ansprechperson für Prävention in der kirchlichen Jugendarbeit in der Region Bodensee-Hohenzollern

Web: <https://schutz.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-beratung/>

Tel: 07471-934173 / Mobil: 0176 – 12 93 41 73

4.2.3. Fachlich spezifische Beratung: (Externe spezialisierte Beratungsstellen)

Konstanz: Beratungs- und Vertrauensstelle

Adresse: Wollmatinger Straße 22, 78467 Konstanz

Tel: 07531 363262

E-Mail: vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de

Web: www.odabs.org/details/beratungsstelle/beratungs-und-vertrauensstelle-bei-kindesmisshandlung-und-sexuellem-missbrauch-1280.html

Friedrichshafen: Morgenrot: Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Adresse: Katharinenstraße 16 / 88045 Friedrichshafen

Tel: 07541 / 3 77 64 00 Fax: 07541 / 3 77 64 01

E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de

Web: www.beratungsstelle-morgenrot.de

Überlingen: Morgenrot: Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt

Adresse: Schlachthausstraße 5 / 88662 Überlingen

Tel: 07551 / 9 44 47 46

E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de

Web: www.beratungsstelle-morgenrot.de

Ravensburg: Beratungsstelle Brennessel

Adresse:

Tel: 0751 – 3978

E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

Web:

Bodenseekreis: Insoweit erfahrene Fachkraft

Tel.: 0800 7241237

Sigmaringen: Fachberatungsstelle "Lichtblick" - Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Caritasverband für das Dekanat Sigmaringen-Meßkirch e.V.

Adresse: Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen

Tel: 0 75 71 / 73 01 -50 / FAX: 0 75 71 / 73 01 -69

E-Mail: lichtblick@caritas-sigmaringen.de

Web: www.caritas-sigmaringen.de/lichtblick/

Balingen: Feuervogel - Informations- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Adresse: Herrenmühlenstraße 1 (am Ende der Fußgängerzone, von der Stadtkirche Richtung Zollernschloss) / 72336 Balingen

Tel: 0 74 33 - 277 000

E-mail: info@feuervogel-zollernalbkreis.de

Web: www.feuervogel-zollernalbkreis.de

Bundesweit: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention

Tel: 0211- 49 76 80 0

Web: www.dgfpi.de

4.2.4. Fragen zu Umsetzung der Ordnungen zur Prävention, Schulungen, etc.

4.2.4.1. Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

→ **Silke Wissert** / Präventionsbeauftragte der
Erzdiözese Freiburg:

Tel: + 49 (0)761- 2188-211

E-Mail: Silke.Wissert@ordinariat-freiburg.de

Web: www.ebfr.de Buttons: Hilfe und Prävention /
Prävention

4.2.4.2. Präventionsfachkraft in unserem Dekanat / Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu

→ **Juan Pablo Perisset**

Sperberstraße 1

72401 Haigerloch-Stetten

Tel: 07474-9173586 (Pfarrbüro) oder 07474-917818
(Home Office)

Mobil: +49 157 830 433 11

E-Mail: Juan-Pablo.Perisset@ordinariat-freiburg.de

4.2.5. Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Dekanat und in unseren Kirchengemeinden (Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

Im Dekanat:

→ **Dekan Stefan Schmid** / Hauptamtlich (Dekan)
(Siehe unten SE Meßkirch-Sauldorf)

→ **Otilie Bitschnau** / Hauptamtlich / Ansprechperson
für Prävention in der kirchlichen Jugendarbeit in der
Region Bodensee-Hohenzollern (Siehe Punkt 4.2.2.2.)

SE Beuron:

→ **Erzabt Tutilo** / Hauptamtlich (Pfarradministrator)
Tel: 07466-17110
E-Mail: erzabt.tutilo@erzabtei-beuron.de

SE Gammertingen-Trochelfingen:

→ **Wolfgang Drescher** / Hauptamtlich (Pfarrer)
Tel: 07574- 2274
E-Mail: w.drescher@kath-ga-tro.de

→ **Hildegard Butscher** / Ehrenamtlich
Tel: 07574-2229
E-Mail: h.butscher@kath-ga-tro.de

→ **Alexander Keller** / Ehrenamtlich
Tel: 07124-9339838
E-Mail: a.keller@kath-ga-tro.de

SE Heuberg St. Barbara:

→ **Markus Manter** / Hauptamtlich (Pfarrer)
Tel: 07573-2215
E-Mail: markus.manter@se-heuberg.de

SE Krauchenwies-Rulfingen:

→ **Simon Dreher** / Hauptamtlich (Pfarradministrator)
Tel: 07576 / 9620013
E-Mail: s.dreher@se-kr.de

SE Laiz-Leibertingen:

→ **Dr. Michael Dulik** / Hauptamtlich (Pfarrer)
Tel: 07571-52093
E-Mail: Michael.dulik@kath-laiz-leibertingen.de

→ **Alexandra Chevalier** / Hauptamtlich
Tel: 07571-7497997
E-Mail: Alexandra.chevalier@kath-laiz-leibertingen.de

SE Meßkirch-Sauldorf:

→ **Stefan Schmid** / Hauptamtlich (Pfarrer und Dekan)

Tel: 07575-92344-815

E-Mail: pfarrer@messkirch-sauldorf.de

→ **Thomas Haueisen** / Hauptamtlich

Tel: 07575-92344814

E-Mail: gemeindereferent@messkirch-sauldorf.de

→ **Sandra Bialk** / Ehrenamtlich

Tel: 07575-93472

E-Mail: Sandrabialk@web.de

SE Oberer Linzgau:

→ **Martinho Dias Mértola** / Hauptamtlich (Pfarrer)

Tel: 07552-92284-0

E-Mail: martinho.dias-mertola@kirche-pfullendorf.de

→ **Erika Geiger-Miller** / Ehrenamtlich

Tel: 07552-1474

E-Mail: erika.geiger-miller@kirche-pfullendorf.de

SE Ostrachtal:

→ **Meinrad Huber** / Hauptamtlich (Pfarrer)

Tel: 07585-92470

E-Mail: roland.buerkle@kath-ostrachtal.de

→ **Roland Bürkle** / Hauptamtlich

Tel: 07585-9247010

E-Mail: roland.buerkle@kath-ostrachtal.de

→ **Andreas Siems** / Ehrenamtlich

Tel: 07585-9349317

E-Mail: andreas.siems@kath-ostrachtal.de

SE Sigmaringen:

→ **Ekkehard Baumgartner** / Hauptamtlich (Pfarrer)

Tel: 07571-730930

E-Mail: e.baumgartner@kath-sigmaringen.de

→ **Christine Brückner** / Hauptamtlich

Tel: 07571-7309316

E-Mail: c.brueckner@kath-sigmaringen.de

→ **Anja Sauter** / Ehrenamtlich

Tel: 07571-724925

E-Mail: A.Sauter@kath-sigmaringen.de

SE Straßberg-Veringen:

→ **Olaf Winter** / Hauptamtlich (Pfarrer)

Tel: 07577-3236

E-Mail: st-nikolaus-veringenstadt@t-online.de

→ **Harald Fischer** / Ehrenamtlich

Tel: 07434-2060 (Privat)

E-Mail: Harald-Fischer-Winterlingen@t-online.de

→ **Rosa Endriß** / Ehrenamtlich

Tel: 07577-3495

E-Mail: Rosa.Endriss@t-online.de

SE Wald:

→ **Stefan Schmid** / Hauptamtlich (Pfarrer)

Tel: 07575-92344816

E-Mail: pfarrer@messkirch-sauldorf.de

→ **Thomas Haueisen** / Hauptamtlich

Tel: 07575-92344814

E-Mail: gemeindereferent@messkirch-sauldorf.de

5. Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers.

Unter weiterer Präventionsarbeit des Rechtsträgers werden z.B. Präventionsprojekte im Dekanat und in den einzelnen Kirchengemeinden der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu verstanden, die zur Information und Sensibilisierung für das Thema Prävention dienen. Die Rahmenordnung Prävention (Ziffer 3.7.) sieht vor, dass wir auf eigene Projekte in unseren Kirchengemeinden, z. B. in unseren Kindertageseinrichtungen oder in der Jugend- und Familienarbeit hinweisen. Diese Projekte, ob kurzfristig oder auf Dauer angelegt, werden von den Initiatoren und in den Öffentlichkeitsorganen der Kirchengemeinde veröffentlicht.

6. Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 AROPräv

Die Präventionsmaßnahmen sind meistens effektiver, wenn diese auch nach innen und nach außen transparent sind und unsere Mitarbeitenden so wie die Nutzerinnen und Nutzer unserer Angebote uns daran messen können. Deshalb **veröffentlichen**

wir unser Schutzkonzept und sorgen dafür, dass folgende Elemente in unserer Homepage für alle leicht zu finden sind:

- Das Schutzkonzept
- Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Schutz- und Risikoanalyse (in tabellarischer Darstellung nach dem Musterdokument A)
- Die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes
- Die Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Interne und externe Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten
- Die Erklärung zum Grenzachtenden Umgang und die Verhaltenskodizes

Wir stellen außerdem sicher, dass Flyer und Plakate zielgruppenspezifisch erstellt und aktualisiert sind und an relevanten Orten ausliegen/ aushängen.

7. Qualitätsmanagement: Regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes

Nach den Ziffern 3 und 3.5 RO-Prävention erfolgt alle fünf Jahre eine Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und von dessen Anwendung. Dementsprechend findet auch zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich eine Aktualisierung der einrichtungsspezifischen Schutz- und Risikoanalyse statt. Die Überprüfung und Aktualisierung findet also nicht nur etwa bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen statt, sondern im regelmäßigen Turnus nach den Maßgaben der Rahmenordnung. Eine Überprüfung und Anpassung kann auch schon früher stattfinden, wenn diese zum Beispiel durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde / Pfarrei Neu) erforderlich und initiiert wird.

8. Einbindung des Schutzkonzeptes in die Pastoralkonzeption der Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

Entsprechend den Vorgaben nach § 3 (1) AROPräv und den Beschlüssen zur Kirchenentwicklung 2030 sichern wir die Einbindung des gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzeptes aller Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu sowohl in die künftige gemeinsame Pastoralkonzeption sowie in die noch bestehenden Regelwerke der

Kirchengemeinden. Die Zuständigkeit zur Überprüfung liegt bei den Präventionsfachkräften.

9. Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen in unseren Kirchengemeinden

Die Erkenntnisse und Konsequenzen aus den Schutz- und Risikoanalysen sind zusammen mit dem hier vorliegenden Text des Institutionellen Schutzkonzeptes der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu als separates Dokument (Datei) nach dem Musterdokument A (Siehe Punkt 10.4. Musterdokumenten) in der Homepage der Kirchengemeinden (Kirchengemeinde /Pfarrei Neu) zu veröffentlichen. Dieses Dokument muss für alle Personen in den Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) einsehbar sein. Zur Überprüfung des Schutzkonzeptes durch eine Präventionsfachkraft, durch die Koordinationsstelle Prävention oder durch den Rechnungshof wird dieses Dokument (Datei) den zur Prüfung beauftragten Personen vorgelegt.

10. Anlagen

10.1. Die Anlagen zur AROPräv:

Folgende Anlagen sind als MS-Word-Dateien zu finden bei folgendem Link:

<https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>

Anlage 1 zur AROPräv - Prüfung der Pflicht zur Vorlage eFZ.docx

Anlage 2 zur AROPräv - Erklärung grenzachtender Umgang für Beschäftigte.docx

Anlage 2 zur AROPräv - Erklärung grenzachtender Umgang für ehrenamtlich
tätige Personen.docx

Anlage 3 zur AROPräv - Selbstauskunftserklärung für zukünftige Beschäftigte.docx

Anlage 4 zur AROPräv - Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren
Tätigkeiten.docx

10.2. Das diözesane Curriculum zu den Schulungsangeboten

Zu finden unter dem gleichen Link wie bei Punkt 10.1. unter den Stichworten: „Materialien und weiteführende Links“ / „Grundlagentexte“. Das Curriculum befindet sich zurzeit in Überarbeitung, so dass künftige Veränderungen nicht auszuschließen sind.

10.3. Weitere Beratungsangebote im Erzbistum Freiburg

<https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/beratung-und-hilfe/>

10.4. Musterdokumente zur Überprüfung und Aktualisierung des ISK

Folgende Dokumente sind bei folgendem Link zu finden:

<https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/>

- MD A** Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse
- MD B** Anschluss an Verfahren Zentrale Prüfstelle
- MD D** Muster Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention mit Dritten
- MD E** Checkliste Tabelle Verbände im ISK
- MD F** Handlungsleitfäden
- MD G** Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK
- MD H** Sammelakte Formblatt Info auf verschlossenen Umschlag
- MD I** Sammelakte Dokumentation Einsicht EFZ

10.5. Eigene Anlagen zu unserem ISK im Bereich der künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu

Anlage A: Verfahren zur Beantragung eines EFZ im Bereich des Dekanats und der Kirchengemeinden der künftigen Kirchengemeinde /Pfarrei Neu

(Bis zur Errichtung der Kirchengemeinde/Pfarrei Neu können die bisherigen Formulare der einzelnen Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheiten Verwendung finden und in dieses Dokument integriert werden oder angehängt werden (zum Beispiel Anlage B)

Anlage B: Beantragung eines EFZ bei der lokalen Meldebehörde

Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK (Nach dem diözesanen MD G)

Anlage D,1: Handlungsleitfaden für hauptamtliche Mitarbeiter bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Anlage D,2: Handlungsleitfaden für ehrenamtliche Tätige bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Anlage F: Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten

Anlage G: Vereinbarung mit den kirchlichen Verbandsgruppen in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) (Tabellarische Darstellung nach MD E)

Anlage H: Der Allgemeine und der „Spezifische Verhaltenskodex für die Verantwortlichen in der Katholischen Jugendarbeit“ (KJA)

Anlage I: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Beschäftigte** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **B** (Kirchengemeinde/ Pfarrei Neu).

Anlage J: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Ehrenamtliche** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **B** (Kirchengemeinde Pfarrei Neu)

Anlage K a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **C** (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtung)

Anlage K b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang **für Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen** mit den Verhaltenskodizes **A** (Allgemein) und **C** (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtung)

Anlage A Verfahren zur Beantragung eines EFZ bei Ehrenamtlichen / „Muster“ für die noch bestehenden Kirchengemeinden, für das Dekanat und für die künftige Kirchengemeinde / Pfarrei Neu

HA steht für Hauptamtliche

EA steht für Ehrenamtliche

Die Prüfstelle im Jugendamt

Der Leiter der SE bzw. der Dekan und eine hinzugezogene Person prüfen für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche anhand des Prüfbogens (Anlage 1 zur AROPräv nach § 8 AROPräv), nach den Maßgaben von § 7 (1) AROPräv und nach den Ergebnissen der Risikoanalyse, ob ein erweitertes Führungszeugnis für die Aufgabe der EA nötig ist. Wenn ja, geben sie den EA das vom Leiter der Seelsorgeeinheit (bzw. vom Dekan) unterschriebene Formular zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe Anlage B) und einen frankierten Umschlag mit der Adresse des Jugendamtes.

Die EA beantragen mit diesem Formular bei der Meldebehörde/Bürgerbüro/Rathaus ihres Wohnsitzes das erweiterte Führungszeugnis. Dieses wird ihnen an ihre Wohnadresse geschickt. Die EA schicken das EFZ an das Jugendamt.

Die Prüfstelle im Jugendamt nimmt Einsicht in das Führungszeugnis und dokumentiert die Einsichtnahme auf einem Dokumentationsblatt.

Die Prüfstelle im Jugendamt sendet das erweiterte Führungszeugnis an die ehrenamtlich tätige Person zurück.

Die Prüfstelle im Jugendamt stellt der beantragenden Person eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, welche die ehrenamtlich tätige Person dem Pfarrbüro oder dem Dekanatsbüro vorlegen kann.
Oder: Die Prüfstelle im Jugendamt verweigert die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und teilt diese Information dem Leiter der Einrichtung mit. Der Leiter der Einrichtung gibt dann die Information an die jeweiligen zuständigen hauptberuflichen Mitarbeitenden weiter.

Die erweiterten Führungszeugnisse sind 5 Jahre gültig. Das Datum der Einsichtnahme wird im Pfarrbüro oder im Dekanatsbüro in einem Dokumentationsblatt für die Sammelakte und digital dokumentiert (Excel-Tabelle / Muster bei Koordinationsstelle). Das zuständige Büro informiert die EA, wenn die Führungszeugnisse einzelner EA neu beantragt werden müssen.

Anlage B: „Muster“ (Anpassen von der jeweiligen Einrichtung)

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei Ehrenamtlichen

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung der

rk. Kirchengemeinde Sigmaringen (*Muster*)

Frau/Herr geb. am

.....

wohnhaft in

.....

ist in der rk. Kirchengemeinde:

Sigmaringen (*Muster*)

Kirchberg 2, 72488 Sigmaringen (*Muster*)

tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1-2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Leiters der Kirchengemeinde (*bzw. des Dekans*)

Anlage C: Unsere Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des ISK

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der *römisch-katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch und des Dekanats (Künftige römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen / Pfarrei Herz Jesu Sigmaringen)* wurde von der Steuerungsgruppe, die in der Einleitung zum Schutzkonzept genannt wurde, verfasst. Die Grundlage dafür bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnissen notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Wir - der Dekan und die leitenden Pfarrer der obengenannten Seelsorgeeinheiten / Kirchengemeinden der Künftigen Kirchengemeinde/Pfarrei Neu - übernehmen bis zur Errichtung der Kirchengemeinde /Pfarrei Neu hiermit die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Wir tragen dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke des Dekanats und unserer Kirchengemeinden im Dekanat Sigmaringen-Meßkirch (Künftige Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) eingearbeitet werden.

Unterschrift Leitender Pfarrer/ Leitung der Einrichtungen:

1. **Für die SE Beuron:**
Erzabt Tutilo Burger
2. **Für die SE Gammertingen - Trochtelfingen:**
Pfarrer Wolfgang Drescher
3. **Für die SE Heuberg –St. Barbara:**
Pfarrer Markus Manter
4. **Für die SE Krauchenwies-Rulfingen**
Pfarradministrator Simon Dreher
5. **Für die SE Laiz-Leibertingen:**
Pfarrer Dr. Michael Dulik
6. **Für die SE Meßkirch-Sauldorf, die SE Wald und das Dekanat**
Pfarrer Stefan Schmid (Dekan)
7. **Für die SE Oberer Linzgau**
Pfarrer Martinho Dias Mértola
8. **Für die SE Ostrachtal**
Pfarrer Meinrad Huber
9. **Für die SE Sigmaringen**
Pfarrer Ekkehard Baumgartner
10. **Für die SE Straßberg-Veringen**
Pfarrer Olaf Winter

Datum:	/	Unterschrift:
12.03.24		T. Burger
		Wolfgang Drescher
12.03.24		Markus Manter
12.03.24		Simon Dreher
12.03.24		Dr. Michael Dulik
12.3.24		Stefan Schmid
12.03.24		M. Dias Mértola
12.03.24		Meinrad Huber
22.3.24		Ekkehard Baumgartner
26.3.24		Olaf Winter

Anlage D,1: Handlungsleitfaden für hauptberufliche Mitarbeitende

 Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht.

Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!

 Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!

 Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.

 Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.

 Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.

 Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!

 **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Nehmen Sie Kontakt auf zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.

 Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **wenden Sie sich an Ihre Leitung und ziehen Sie eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**

 Informieren Sie die Leitung und unterstützen Sie diese bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.

 Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Anlage D,2: Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

- 👁 Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- 👁 **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- 👁 Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- 👁 **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- 👁 **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- 👁 **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- 👁 Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- 👁 **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Vertrauenspersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- 👁 **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- 👁 Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- 👁 Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Anlage E: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Derzeit gelten die bisherigen Vereinbarungen der einzelnen Seelsorgeeinheiten und des Dekanats mit dem Jugendamt. Im Jahr 2026, bei der Errichtung der Pfarrei Neu, wird eine gemeinsame Rahmenvereinbarung unterzeichnet.

Anlage F: Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten nach MD D

(Bis zur Errichtung der Kirchengemeinde Neu von jeder Seelsorgeeinheit /römisch-katholischen Kirchengemeinde für sich zu entscheiden / Dekanate, die schon eine Verwaltungseinheit sind, können dies schon gemeinsam regeln). Hier sind provisorisch nur die Formulierungshilfen nach dem MD D:

Formulierungshilfe für vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Einsatz von Drittunternehmen (zu §5 Absatz 2 AROPräv)

Alternative 1: Durchführung der Präventionsmaßnahmen durch den Auftragnehmer

§ Vertragliche Vereinbarungen zu Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
 2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer mindestens im Abstand von 5 Jahren Einblick in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht insbesondere für Mitarbeitende in folgenden Tätigkeiten:

a) _____

b) _____

c) _____

3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung/Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodex durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Allen eingesetzten Mitarbeitenden das institutionelle Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodexes der Einrichtung bekannt zu machen und sie diesbezüglich zu schulen. §§ 14, 17 AROPräv gelten entsprechend. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden.

Alternative 2: Durchführung der Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch den Auftraggeber

§ Vertragliche Vereinbarungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der

Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:

1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches , nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer seine Mitarbeitenden zu verpflichten, vor Beginn der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren dem Auftraggeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Der Auftraggeber prüft entsprechend §§ 7 und 8 der AROPräv, ob eine Vorlagepflicht besteht und fordert das erweiterte Führungszeugnis bei den Mitarbeitenden des Auftragnehmers an. Die §§ 9-11 der AROPräv gelten entsprechend. Enthält das erweiterte Führungszeugnis relevante Eintragungen wird dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt. Dieser hat den Mitarbeitenden unverzüglich von der Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung auszuschließen.
3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung/Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die eingesetzten Mitarbeitenden Gelegenheit zur Unterzeichnung erhalten.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Alle eingesetzten Mitarbeitenden zu verpflichten, an Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt, insbesondere zum institutionellen Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodexes der Einrichtung teilzunehmen. Der Auftraggeber bietet entsprechende Schulungen an und dokumentiert die Teilnahme. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen, sofern die Ursache für die Nichterfüllung der Anforderungen nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden und dies nicht auf einer mangelhaften Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruht.

Alternative 3: Aufteilung der Maßnahmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber

Die Alternativen 1 und 2 können auch miteinander vermischt werden, sofern sichergestellt ist, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Anlage G: Vereinbarung mit den kirchlichen Verbandsgruppen in unseren Kirchengemeinden (Kirchengemeinde/Pfarrei Neu) (Tabellarische Darstellung nach MD E)

Eine Vorlage als Musterdokument E finden Sie unter diesem Link:

https://ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/materialien-und-weiterfuehrende-links/#download_marked

Anlage H: Der Allgemeine und der Spezifische Verhaltenskodex für die Verantwortlichen in der Katholischen Jugendarbeit (KJA)

Unter diesem Link finden sie eine **jugendgerechte Darstellung** des Allgemeinen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg und des **Spezifischen Verhaltenskodex in der KJA**, die in den **Jugendbüros** für die Schulungen für Verantwortlichen in der Jugendarbeit verwendet werden und der Erklärung zum grenzachtenden Umgang beiliegt:

<https://kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>

Anlage I: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und B (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

Anlage J: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und B (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde/Pfarrei Neu)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

Anlage K a: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und C (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)

Anlage K b: Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen in den Kindertageseinrichtungen mit den Verhaltenskodizes A (Allgemein) und C (Spezifischer Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen)

(Nur als separate Original-Datei vom Pfarramt verfügbar und verwendbar!)